

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 8 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.</p>	<p>§ 8 Geschwisterermäßigung, Elternbeitragsfreiheit vor der Einschulung</p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.</p>
<p>(2) Ab dem 01.08.2011 sind Kinder in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht (Vorschulkinder), beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ab dem der verbindlichen Anmeldung zur Schule folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei. Den Nachweis über den Antrag auf vorzeitige Einschulung und die Entscheidung der Schule hierüber müssen die Eltern schriftlich vorlegen.</p>	<p>(2) Kinder, die zum 01.08.2012 eingeschult werden (Vorschulkinder), sind für 12 Monate vor der Einschulung beitragsfrei. Kinder, die ab dem 01.08.2013 eingeschult werden, sind für 18 Monate vor der Einschulung (Beginn der Schulpflicht) beitragsfrei. Werden Kinder vorzeitig eingeschult, so müssen die Eltern den Antrag auf vorzeitige Einschulung und die Entscheidung der Schule schriftlich vorlegen; es gelten die Regelungen in Satz 1 und 2 für den Zeitraum der Beitragsfreiheit. Sofern Kinder ab Beginn der Schulpflicht gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und der OGTS angemeldet sind, wird lediglich der Beitrag für die Betreuung in der OGTS erhoben..</p>
<p>(3) Handelt es sich bei dem Vorschulkind nach Absatz 2 um ein nach Absatz 1 beitragsfreies Geschwisterkind, so müssen die Zahlungspflichtigen nur die Differenz des Beitrags für das Zahlkind zu dem des Vorschulkindes bezahlen.</p>	<p>(3) Handelt es sich bei dem Vorschulkind nach Absatz 2 um ein nach Absatz 1 beitragsfreies Geschwisterkind, so müssen die Zahlungspflichtigen höchstens die Differenz des Beitrags für das Zahlkind zu dem des Vorschulkindes bezahlen. Bei der Berechnung der Differenzen ist zugunsten der Beitragspflichtigen höchstens der Betrag der höchsten Einkommensstufe und/oder die höchste Stundenzahl zugrunde zu legen.</p>